

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 30 Pfg.,
Reklamezeile 90 Pfg.

Abgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Admerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange.

Nr. 156

Diez, Montag den 21. Juli 1919

59. Jahrgang

Bekanntmachung.

Die Aufsicht über die Ausführung der Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung vom 18. März 1919 (R.-G.-Bl. Seite 315) wird gemäß § 16 Absatz 1 dieser Verordnung neben den ordentlichen Polizeibehörden den Gewerbeaufsichtsbeamten übertragen. An die Stelle dieser Behörden treten bei bergbaulichen Betrieben die Bergrevierbeamten.

Die allgemeinen Bestimmungen über die Geschäftstätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten (Bergrevierbeamten) und über ihr dienstliches Verhältnis zu den ordentlichen Polizeibehörden finden auf die nach vorstehender Bestimmung den Gewerbeaufsichtsbeamten (Bergrevierbeamten) übertragene Aufsicht Anwendung.

Unter den zuständigen Aufsichtsbeamten im Sinne von § 4 Absf. 2, § 6, § 7 Absf. 4, § 9 Absf. 4, § 10, § 16 Absf. 1 Satz 3, § 17 der Verordnung vom 18. März d. Js. sind ausschließlich die Gewerbeaufsichtsbeamten (Bergrevierbeamten) zu verstehen, soweit es sich nicht um die Aufsicht über Betriebe und Büros der Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt (§ 16 Absf. 2 a. a. O.). Die Gewerbeaufsichtsbeamten haben von den ihnen nach § 7 Absf. 4 a. a. O. übermittelten Bestimmungen von Tarifverträgen den ordentlichen Polizeibehörden eine Abschrift zu übersenden.

In Abänderung der Ziffer 253 der Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904 zur Reichsgewerbeordnung (S.-M.-Bl. S. 118) wird den Gewerbeaufsichtsbeamten auch die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe übertragen. In Abänderung der Ziffer 3 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung in der Fassung des Erlasses vom 17. April 1916 (S.-M.-Bl. S. 151) werden ferner die Gewerbeinspektoren (Bergrevierbeamten) als untere Verwaltungsbehörden für die Zulassung von Ausnahmen von den Bestimmungen über die Sonntagsruhe gemäß § 105 c Absf. 4 der Reichsgewerbeordnung für alle Betriebe bestimmt, in welchen sie die Ausführung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe zu überwachen haben.

Ich ersuche Sie, diesen Erlaß im Amtsblatt zu veröffentlichen und die zur Mitwirkung bei der Ueberwachung der Bestimmung über die Sonntagsruhe berufenen Behörden darauf aufmerksam zu machen.

Abdrucke dieses Erlasses sind für die Landräte, die Gewerbeinspektoren und Gemeindebehörden der Städte über 10 000 Einwohner beigelegt.

Berlin W. 9, den 24. Mai 1919.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

* * *

I. 4583.

Diez, den 15. Juli 1919.

Vorstehende Anordnung teile ich den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnisnahme und Beachtung mit.

Der Landrat.

J. B.:

Schneern.

* * *

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahn-Kreises.
Chatras, Major.

Der Vorstand
der Landesversicherungsanstalt
Gießen-Rassau.

Cassel, den 4. Juni 1919.

Mit Rücksicht auf die derzeitige Teuerung haben wir zum wirtschaftlichen Nutzen der Versicherten und ihrer Angehörigen beschlossen, mit Wirkung vom 1. April 1919 ab das Hausgeld, das wir den Angehörigen von uns in Heilanstalten und Kurorten untergebrachten Versicherten zahlen, wie folgt zu erhöhen:

1. Wenn der Versicherte bisher aus seinem Arbeitsverdienst den Unterhalt eines Angehörigen bestritten hat, so beträgt die Angehörigenunterstützung den anderthalbfachen Betrag der gesetzlichen Mindestleistung ($\frac{1}{2}$ des Krankengeldes, $\frac{2}{3}$ des Ortslohns); im gleichen Falle beträgt sie

bei zwei Angehörigen den doppelten Betrag (volles Krankengeld, halber Ortslohn);

bei drei Angehörigen den zweieinhalbfachen Betrag ($1\frac{1}{2}$ des Krankengeldes, $\frac{2}{3}$ des Ortslohns);

bei vier und mehr Angehörigen den dreifachen Betrag (anderthalbfaches Krankengeld, $\frac{2}{3}$ des Ortslohns).

2. In Fällen außerordentlicher Bedürftigkeit, z. B. Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit der Ehefrau, kann auch bei dem Vorhandensein von nur einem, zwei oder drei Angehörigen das Hausgeld der nächst höheren Stufe bewilligt werden.

3. Bei Versicherten, die zugehörige aus ihrem Arbeitsverdienst mit wesentlichen Beiträgen unterstützt haben, ohne ihr einziger oder hauptsächlichster Ernährer zu sein, wird als Angehörigenunterstützung die gesetzliche Mindestleistung gewährt, sofern durch ihren Fortfall eine Notlage eintritt.

D. Schroeder.

An die Versicherungsämter und die Vorstände der Orts-, Betriebs- und Innungs-Krankenkassen im Bereich der Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau.

N. N. 399.

Diez, den 10. Juli 1919.

Wird veröffentlicht.

Das Versicherungsamt

Der Vorsitzende

J. B.:

Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises
Chatras, Major.

I. 4857.

Bekanntmachung.

Der Vorstand des deutschen Samaritervereins zu Kiel hat, um die Kenntnis der zur Wiederbelebung Ertrunkener geeigneten Maßregeln in möglichst weiten Kreisen zu verbreiten, eine durch Zeichnung erläuterte Anweisung zusammenstellen und auf Blechtafeln überdrucken lassen, welche unentgeltlich an die Eigentümer und Führer aller Preuß. See-, Fluß- und Binnenschiffe abgegeben werden, die sich in der Empfangsbescheinigung zur Anheftung der Tafeln auf ihren Schiffen verpflichten.

Indem ich dies hiermit zur allgemeinen Kenntnis bringe, bemerke ich zugleich, daß diese Tafeln bei den nachstehend bezeichneten Behörden und Stellen zu erhalten sind:

im Wasserbaubezirk Frankfurt a. M.:

1. bei dem Wasserbauaufseher in Hanau,
2. bei dem Wehrmeister in Frankfurt a. M.,
3. bei dem Kribsmeister in Höchst a. M.,
4. bei dem Kribsmeister in Eltville,
5. bei dem Hafenbeamten in Schierstein,
6. bei dem Hafenbeamten in Rüdesheim,

und im Wasserbaubezirk Diez:

7. bei dem Vorstände des Wasserbauamtes in Diez,
8. bei dem Buhnenmeister in Wehlar,
9. bei dem Schleusenwärter in Runkel,
10. bei dem Hafenmeister in Oberlahnstein,
11. bei dem Schleusenwärter in Weilburg,
12. bei dem Schleusenwärter in Limburg,
13. bei dem Schleusenwärter in Ems.

Die genannten Behörden und Stellen sind angewiesen worden, die fraglichen Tafeln an diejenigen Schiffseigentümer und Schiffsführer unentgeltlich zu verabsorgen, welche sich in der Empfangsbescheinigung zu deren Anheftung auf ihren Schiffen verpflichten.

Wiesbaden, den 28. Juli 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Wird veröffentlicht.

Diez, den 15. Juli 1919.

Der Landrat.

J. B.:

Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises
Chatras, Major.

Bekanntmachung.

Da die Aufsicht über die Schule in Balduinstein von dem Kreisschulinspektor, Stadtpfarrer Fendel in Limburg nicht mehr wahrgenommen werden kann, da der Kreisschulinspektor im unbefetzten Teil des Regierungsbezirks wohnt, ist die Aufsicht über diese Schule dem Kreisschulinspektor, Pfarrer Ludwig in Niederlahnstein, von der Regierung, Schulabteilung, in Wiesbaden übertragen worden.

Der Landrat.

J. B.:

Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

Nichtamtlicher Teil

Für den ersten Julitag kam in Saarbrücken ein Gefangenentransport an, unter denen sich auch der Oberleutnant Hans Ernst Franz befand. Beim Verladen benahm sich dieser Herr frech, anmaßend und grob, grüßte die ihm dem Rang nach höheren Offiziere nicht, die den Auftrag hatten, die Gefangenen in Empfang zu nehmen und ging sogar soweit, den einen Offizier anzurempeln. Seine Haltung war so anmaßend, daß der diensthabende Offizier den Herrn Oberleutnant in Haft setzen mußte. Der General, Oberverwalter des Saarbeckens, machte den Oberleutnant Franz auf die Elementarvorschriften des Anstandes und der militärischen Zucht aufmerksam und diktierte ihm 30 Tage strengen Arrestes zu. Er schickte ihn dann in das Lager von Bois l'Évêque und bat den Kommandierenden General von Toul, ihn nach der Ile d'Oléron zurückzuschicken, woher er gekommen war. Der Oberleutnant Franz wird dann bei seiner Rückkehr in seine Heimat den Zug benutzen, den der letzte Transport benötigt hat, d. h. Leute, die nicht aus dem Saarbecken stammen.

Deutsches Reich.

Die neue Kapitalrentensteuer. Die vom Reichsfinanzminister geplante neue mit der Reichseinkommensteuer verbundene Kapitalrentensteuer, die bis zu 30 v. H. betragen soll, stellt sich, wie der Deutschen Allgemeinen Zeitung gemeldet wird, als eine Vorbelastung des mobilen Kapitals dar und soll an der Quelle, also zum Beispiel durch Abzug bei der Auszahlung der Zinscheine, Hypotheken, Zinsen usw. entrichtet werden. Die mit der Kapitalrentensteuer gezahlten Beträge würden jedenfalls bei der Einsetzung zur Reichseinkommensteuer in Abzug gebracht werden. Hat also jemand ein Einkommen von 10 000 Mark aus Papieren und weitere 10 000 Mark aus Arbeit und zahlt vorweg mit der Kapitalrentensteuer 3000 Mark, so braucht er nur noch 17 000 Mark Einkommen in der Reichseinkommensteuer zu versteuern. Bei kleineren Einkommen würde aber noch eine entsprechende Rückerstattung aus der Kapitalrentensteuer erfolgen.

Vermehrung der landwirtschaftlichen Winterschulen.

Es besteht der Plan, nach Möglichkeit eine wesentliche Vermehrung der vorhandenen landwirtschaftlichen Winterschulen vorzunehmen. Es sind im ganzen jetzt etwa 250 solcher Schulen vorhanden, und an sich würde mehr als eine Verdoppelung dieser Institute wünschenswert sein. Die Staatszuschüsse, die bisher für diese Schulen aufgewendet wurden, stellten sich auf nur 750 000 Mk., welche Summe als viel zu geringfügig erachtet werden muß. Das zu erstrebende Ziel, besser ausgebildete Arbeitskräfte sowohl im Klein- wie im Großbetrieb heranzubilden, kann nur erreicht werden, wenn bedeutend vermehrte Zuschüsse für eine Neuerrichtung solcher Schulen in den Etat eingestellt werden. Ob angesichts der ungünstigen Finanzlage die Absicht der landwirtschaftlichen Verwaltung, eine größere Summe für diese Zwecke auszuwerfen, nicht an dem Widerspruch des Finanzministeriums scheitern wird, steht zurzeit noch dahin.